

Amtsblatt

des Landkreises Rottal-Inn



Nr. 16

Pfarrkirchen, 06.08.2026

Inhalt

	Seite
Bekanntmachungshinweise nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV) § 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes 2025	101-104
Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Rottal-Inn	104
Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl-Grundschule Unterdietfurt	104
Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl-Grundschule Unterdietfurt	105
Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unter- dietfurt (Verbandssatzung)	105
Verbandssatzung, Entschädigungssatzung und Geschäftsordnung des Zweck- verbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung	106-125

**Bekanntmachungshinweise nach Verordnung über Kommunalunternehmen (KUV)
§ 27 Aufstellung, Behandlung und Offenlegung des Jahresabschlusses und des
Lageberichtes 2025**

Der Verwaltungsrat des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens hat in seiner Sitzung vom 27.07.2026 den Jahresabschluss des Wirtschaftsjahres 2025 festgestellt. Der Jahresfehlbetrag wird mit der Gewinnrücklage verrechnet.

Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers wurde erteilt, er lautet:

„Bestätigungsvermerk des unabhängigen Abschlussprüfers

An die Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen, Eggenfelden

Prüfungsurteile

Wir haben den Jahresabschluss des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens bestehend aus der Bilanz zum 31. Dezember 2025 und der Gewinn- und Verlustrechnung für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 sowie dem Anhang, einschließlich der Darstellung der Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden – geprüft. Darüber hinaus haben wir den Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse

- entspricht der beigefügte Jahresabschluss in allen wesentlichen Belangen den Bayerischen Vorschriften der Verordnung über Kommunalunternehmen (BayLKrO) i. V. m. den einschlägigen deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der Krankenhaus-Buchführungsverordnung (KHBV) und vermittelt unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des Kommunalunternehmens zum 31. Dezember 2025 sowie seiner Ertragslage für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 und
- vermittelt der beigefügte Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens. In allen wesentlichen Belangen steht dieser Lagebericht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den deutschen gesetzlichen Vorschriften und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Gemäß § 322 Abs. 3 Satz 1 HGB erklären wir, dass unsere Prüfung zu keinen Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Lageberichtes geführt hat.

Grundlage für die Prüfungsurteile

Wir haben unsere Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 BayLKrO und § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Unsere Verantwortung nach diesen Vorschriften und Grundsätzen ist im Abschnitt „Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes“ unseres Bestätigungsvermerkes weitergehend beschrieben. Wir sind von dem Unternehmen unabhängig in Übereinstimmung mit den deutschen handelsrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und haben unsere sonstigen deutschen Berufspflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht zu dienen.

**Verantwortung der gesetzlichen Vertreter und des Verwaltungsrates für den
Jahresabschluss und den Lagebericht**

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses, der den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften

der KHBV in allen wesentlichen Belangen entspricht, und dafür, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie in Übereinstimmung mit den deutschen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung als notwendig bestimmt haben, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen (d. h. Manipulationen der Rechnungslegung und Vermögensschädigungen) oder Irrtümern ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen. Des Weiteren haben sie die Verantwortung, Sachverhalte in Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, sofern einschlägig, anzugeben. Darüber hinaus sind sie dafür verantwortlich, auf der Grundlage des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu bilanzieren, sofern dem nicht tatsächliche oder rechtliche Gegebenheiten entgegenstehen.

Außerdem sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichtes, der insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die Vorkehrungen und Maßnahmen (Systeme), die sie als notwendig erachtet haben, um die Aufstellung eines Lageberichtes in Übereinstimmung mit den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften zu ermöglichen, und um ausreichende geeignete Nachweise für die Aussagen im Lagebericht erbringen zu können.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Überwachung des Rechnungslegungsprozesses des Kommunalunternehmens zur Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes.

Verantwortung des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes

Unsere Zielsetzung ist, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen falschen Darstellungen aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern ist, und ob der Lagebericht insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Kommunalunternehmens vermittelt sowie in allen wesentlichen Belangen mit dem Jahresabschluss sowie mit den bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnissen in Einklang steht, den deutschen für Kapitalgesellschaften geltenden handelsrechtlichen Vorschriften und den Vorschriften der KHBV entspricht und die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend darstellt, sowie einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unsere Prüfungsurteile zum Jahresabschluss und zum Lagebericht beinhaltet.

Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit Art. 93 Abs. 1 und 2 BayLKrO sowie § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführte Prüfung eine wesentliche falsche Darstellung stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie einzeln oder insgesamt die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses und Lageberichtes getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Adressaten beeinflussen.

Während der Prüfung üben wir pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung. Darüber hinaus

- identifizieren und beurteilen wir die Risiken wesentlicher falscher Darstellungen im Jahresabschluss und im Lagebericht aufgrund von dolosen Handlungen oder Irrtümern, planen und führen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken durch sowie erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unsere

Prüfungsurteile zu dienen. Das Risiko, dass eine aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, ist höher als das Risiko, dass eine aus Irrtümern resultierende wesentliche falsche Darstellung nicht aufgedeckt wird, da dolose Handlungen kollusives Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen bzw. das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.

- erlangen wir ein Verständnis von den für die Prüfung des Jahresabschlusses relevanten internen Kontrollen und den für die Prüfung des Lageberichtes relevanten Vorkehrungen und Maßnahmen, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit der internen Kontrollen des Kommunalunternehmens bzw. dieser Vorkehrungen und Maßnahmen abzugeben.
- beurteilen wir die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte und damit zusammenhängenden Angaben.
- ziehen wir Schlussfolgerungen über die Angemessenheit des von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die bedeutsame Zweifel an der Fähigkeit des Kommunalunternehmens zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen können. Falls wir zu dem Schluss kommen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, im Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss und im Lagebericht aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser jeweiliges Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerkes erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch dazu führen, dass das Kommunalunternehmen seine Unternehmenstätigkeit nicht mehr fortführen kann.
- beurteilen wir Darstellung, Aufbau und Inhalt des Jahresabschlusses insgesamt einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse so darstellt, dass der Jahresabschluss unter Beachtung der deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Kommunalunternehmens vermittelt.
- beurteilen wir den Einklang des Lageberichtes mit dem Jahresabschluss, seine Gesetzesentsprechung und das von ihm vermittelte Bild von der Lage des Kommunalunternehmens.
- führen wir Prüfungshandlungen zu den von den gesetzlichen Vertretern dargestellten zukunftsorientierten Angaben im Lagebericht durch. Auf Basis ausreichender geeigneter Prüfungsnachweise vollziehen wir dabei insbesondere die den zukunftsorientierten Angaben von den gesetzlichen Vertretern zugrunde gelegten bedeutsamen Annahmen nach und beurteilen die sachgerechte Ableitung der zukunftsorientierten Angaben aus diesen Annahmen. Ein eigenständiges Prüfungsurteil zu den zukunftsorientierten Angaben sowie zu den zugrunde liegenden Annahmen geben wir nicht ab. Es besteht ein erhebliches unvermeidbares Risiko, dass künftige Ereignisse wesentlich von den zukunftsorientierten Angaben abweichen.

Wir erörtern mit den für die Überwachung Verantwortlichen unter anderem den geplanten Umfang und die Zeitplanung der Prüfung sowie bedeutsame Prüfungsfeststellungen, einschließlich etwaiger bedeutsamer Mängel in internen Kontrollen, die wir während unserer Prüfung feststellen.

Dreieich, 15. Mai 2026

Schüllermann und Partner AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

gez.
Joachim Scholz
Wirtschaftsprüfer

gez.
Harald Reinhart
Wirtschaftsprüfer

Der Jahresabschluss und der Lagebericht des Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmens werden im **Sekretariat des Vorstands, Haus Simon, Raum-Nr. 212, Simonsöder Allee 20, 84307 Eggenfelden vom 06.08.2026 bis einschließlich 04.09.2026** während der allgemeinen Geschäftszeiten öffentlich zur Einsichtnahme ausgelegt.

Eggenfelden, 30.07.2026
Rottal-Inn Kliniken Kommunalunternehmen

gez.

Koch
Vorstand

Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Rottal-Inn

Der Beteiligungsbericht 2024 des Landkreises Rottal-Inn liegt gem. Art. 82 Abs. 3 Satz 5 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKRÖ) im Landratsamt Rottal-Inn, Zimmer 216 während der allgemeinen Dienststunden öffentlich auf.

Pfarrkirchen, 27.07.2026

Amtliche Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt hat am 02.07.2026 die Satzung zur Aufhebung der Benutzungssatzung für die Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl Grundschule Unterdietfurt beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG durch Niederlegung in der Gemeinde Unterdietfurt und Anschlag an den Amtstafeln aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist am 03.07.2026 erfolgt. Sie liegt ab dem 06.07.2026 im Rathaus Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht.

Unterdietfurt, 03.07.2026



Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt hat am 02.07.2026 die Satzung zur Aufhebung der Satzung zur Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Pfarrer-Reindl Grundschule Unterdietfurt beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG durch Niederlegung in der Gemeinde Unterdietfurt und Anschlag an den Amtstafeln aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist am 03.07.2026 erfolgt. Sie liegt ab dem 06.07.2026 im Rathaus Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht.

Unterdietfurt, 03.07.2026



Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender

Amtliche Bekanntmachung

Die Schulverbandsversammlung des Schulverbandes Unterdietfurt hat am 02.07.2026 die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Schulverbandes Unterdietfurt (Verbandssatzung) beschlossen.

Die Satzung wird hiermit gemäß Art. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 24 KommZG durch Niederlegung in der Gemeinde Unterdietfurt und Anschlag an den Amtstafeln aller Mitgliedsgemeinden amtlich bekannt gemacht. Die Niederlegung ist am 03.07.2026 erfolgt. Sie liegt ab dem 06.07.2026 im Rathaus Unterdietfurt, Dorfplatz 6, 84339 Unterdietfurt, Zimmer 6, öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Die Bekanntmachung wird auch im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn veröffentlicht.

Unterdietfurt, 03.07.2026



Bernhard Blümelhuber
Schulverbandsvorsitzender

Verbandssatzung

Des Zweckverbandes zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Vorschriften

- § 1 – Rechtsstellung
- § 2 – Verbandsmitglieder
- § 3 – Räumlicher Wirkungskreis
- § 4 – Aufgaben des Zweckverbandes und deren Verbandsmitglieder

II. Verfassung und Verwaltung

- § 5 – Verbandsorgane
- § 6 – Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden und deren übrigen Verbandsräte
- § 7 – Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 8 – Einberufung der Verbandsversammlung
- § 9 – Sitzung der Verbandsversammlung
- § 10 – Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung
- § 11 – Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 12 – Verbandsausschuss
- § 13 – Zuständigkeit des Verbandsausschusses
- § 14 – Rechnungsprüfungsausschuss
- § 15 – Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses
- § 16 – Der Verbandsvorsitzende
- § 17 – Geschäftsstelle
- § 18 – Dienstherrnfähigkeit

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

- § 19 – Anzuwendende Vorschriften
- § 20 – Haushaltssatzung
- § 21 – Deckung des Finanzbedarfes
- § 22 – Festsetzung Zahlung der Beiträge
- § 23 – Kassenführung
- § 24 – Jahresrechnung, Prüfung

IV. Schlussbestimmungen

- § 25 – öffentliche Bekanntmachung
- § 26 – Auflösung
- § 27 – Inkrafttreten

Satzungstext

für den Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern dritter Ordnung im Landkreis Rottal-Inn

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1

Rechtsstellung

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Zweckverband zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn“.
- (2) Der Zweckverband hat seinen Sitz in Postmünster.

§ 2

Verbandsmitglieder

- (1) Verbandsmitglieder sind aus dem Landkreis Rottal-Inn

die Städte

Eggenfelden
Pfarrkirchen
Simbach am Inn

die Märkte

Arnstorf
Bad Birnbach
Gangkofen
Massing
Tann
Triftern
Wurmannsquick

die Gemeinden

Dietersburg
Ering
Egglham

Falkenberg
Geratskirchen
Hebertsfelden
Johanniskirchen
Julbach
Kirchdorf am Inn
Malgersdorf
Mitterskirchen
Postmünster
Reut
Roßbach
Schönau
Stubenberg
Unterdietfurt
Wittibreut
Zeilarn
Bayerbach
aus dem Landkreis Dingolfing-Landau
der Markt
Simbach b Landau

- (2) Andere Gemeinden des Landkreises Rottal-Inn können dem Zweckverband beitreten. Der Beitritt bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.
- (3) Jedes Verbandsmitglied kann zum Schluss eines Rechnungsjahres aus dem Zweckverband austreten, wenn die Versammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl zustimmt. Der Austritt muss mindestens zwei Jahre vorher schriftlich erklärt werden; er bedarf einer Änderung der Verbandssatzung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das Recht, aus wichtigem Grunde zu kündigen (Art.44 Abs. 3 KommZG), bleibt unberührt.

§ 3

Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst unbeschadet des Art. 45 KommZG das Gebiet seiner Mitglieder.

§ 4

Aufgaben des Zweckverbandes und der Verbandsmitglieder

- (1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, im Benehmen mit den einzelnen Verbandsmitgliedern, die Gewässer dritter Ordnung im Gebiet seiner Mitglieder (§2 Abs. 1) zu unterhalten und auszubauen.
- (2) Auf Antrag eines Verbandsmitgliedes kann der Zweckverband mit Zustimmung des Verbandsausschusses über den Unterhalt hinausgehende Ausbaumaßnahmen gegen Übernahme der Kosten ausführen. Der Zweckverband kann Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten außerhalb seines räumlichen Wirkungsbereiches (§3) vornehmen, wenn diese Arbeiten im Zuge von Unterhaltungs- und Ausbauarbeiten in den Mitgliedsgemeinden durchgeführt werden können, wasserwirtschaftlich erforderlich sind, die Kosten voll erstattet und außerdem die Belange der Mitgliedsgemeinden nicht beeinträchtigt werden.
- (3) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgabe ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Steuerrechts.
- (4) Das Recht und die Pflicht der Verbandsmitglieder, die dem Zweckverband übertragenen tatsächlichen Maßnahmen zu erfüllen und die dafür notwendigen Befugnisse gehen auf den Zweckverband über. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Mitglieder unberührt.
- (5) Der Zweckverband hat das Recht, an Stelle der Verbandsmitglieder Satzungen und Verordnungen für das übertragene Aufgabengebiet zu erlassen.
- (6) Der Zweckverband kann mit öffentlich-rechtlichen Körperschaften die Übernahme von Verwaltungsaufgaben vereinbaren.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5

Verbandsorgane

Die Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsausschuss
3. der Verbandsvorsitzende

§ 6

Rechtsstellung der Verbandsvorsitzenden und der übrigen Verbandsräte

- (1) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung (Verbandsräte) sind ehrenamtlich tätig.
- (2) Der Verbandsvorsitzende, sein Stellvertreter sowie Verbandsräte erhalten eine Aufwandsentschädigung.
- (3) Die Höhe der Entschädigung wird in einer Entschädigungssatzung gem. Art.30 Abs. 2 KommZG in Verbindung mit Art.20 a Abs. 1 GO festgesetzt.

§ 7

Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und den übrigen Verbandsräten
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet einen Verbandsrat. Die ersten Bürgermeister der Mitglieder sind Kraft ihres Amtes Verbandsräte. Ihre Stellvertretung in der Verbandsversammlung nehmen ihre Vertreter im Amte war.
- (3) Das Amt als Verbandsrat endet mit dem Ende des kommunalen Wahlamtes; entsprechendes gilt für Stellvertreter

§ 8

Einberufung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tageszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. Der elektronische Versand der Einladung (E-Mail) ist zulässig. (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KommZG). In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.
- (2) Die Verbandsversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde oder das zuständige Wasserwirtschaftsamt beantragen; im Antrag sind die Beratungsgegenstände anzugeben.
- (3) Die Aufsichtsbehörde und das zuständige Wasserwirtschaftsamt sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 9

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 10

Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn die Mehrheit der erschienenen Verbandsräte mit einer Beschlussfassung einverstanden ist.
- (2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf persönliche Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig, auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen.
- (3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten; enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

- (4) Bei Wahlen gelten die Bestimmungen des Art. 33 Absatz 1 und 3 KommZG. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet eine Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.
- (5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung zu protokollieren. (Abstimmungsergebnis und Stimmenverhältnis) Ebenso sind die Namen der anwesenden Verbandsräte mittels einer Anwesenheitsliste festzustellen. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass das in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 11

Zuständigkeit der Versammlung

- (1) Die Versammlung ist ausschließlich zuständig für:
 1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der den Verbandsaufgabendienenden Einrichtungen;
 2. die Beschlussfassung über den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung von Satzungen und Verordnungen;
 3. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung
 4. die Beschlussfassung über den Stellenplan der Dienstkräfte;
 5. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Jahresrechnung;
 6. die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters, die Bestellung der Mitglieder des Verbandsausschusses und die Festlegung von Entschädigungen;
 7. die Bildung, Besetzung und Auflösung weiterer Ausschüsse;
 8. den Erlass, die Änderung oder die Aufhebung der Geschäftsordnung für die Versammlung,
 9. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung, die Auflösung des Zweckverbandes und die Bestellung von Abwicklern,
 10. die Entscheidung über Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung der Beamten ab Besoldungsgruppe A 9, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 KommZG),
 11. die Entscheidung über Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung der Arbeitnehmer ab Entgeltgruppe 9a des TVöD oder ab einem entsprechenden Entgelt, soweit diese Befugnisse nicht auf einen Ausschuss übertragen sind (Art. 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 KommZG)

- (2) Die Verbandsversammlung beschließt ferner über die anderen ihr im Gesetz für kommunale Zusammenarbeit zugewiesenen Gegenstände, soweit nicht der Verbandsausschuss nach §13 zuständig ist. Sie ist insbesondere zuständig für die Beschlussfassung über
1. den Erwerb, die Belastung und Veräußerung von Grundstücken;
 2. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen von mehr als 50.000 € mit sich bringen; § 13 Abs. 1 Nr. 2 bleibt unberührt;
 3. den Gesamtplan der im Rechnungsjahr oder in mehreren Rechnungsjahren durchzuführenden Unterhaltungsarbeiten.

Die Verbandsversammlung kann diese Zuständigkeit allgemein oder für den Einzelfall auf den Verbandsausschuss übertragen. Sie kann die Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 12

Der Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsvorsitzenden, seinem Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die fünf weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und ihre Stellvertreter. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigen Gründen von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Für die Sitzungen und Beschlüsse des Verbandsausschusses gelten die §§ 8 und 10 entsprechend.

§ 13

Zuständigkeit des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss ist zuständig
 1. Lieferungen und Leistungen in der Höhe von 10.000 bis 50.000 € zu vergeben;
 2. den Entwurf der Haushaltssatzung zu erstellen;
 3. Maßnahmen gegen Verbandsmitglieder zur zwangsweisen Durchsetzung ihrer finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Zweckverband einzuleiten
 4. die notwendigen Unterhaltungsarbeiten zu ermitteln und die von dem Vorsitzenden und den Dienstkräften des Zweckverbandes zur Erfüllung seiner Aufgabe ausgeübten Tätigkeiten laufend zu überwachen.
- (2) Der Verbandsausschuss ist ferner zuständig für alle Angelegenheiten, die ihm durch Einzelbeschluss der Verbandsversammlung übertragen werden.

§ 14

Rechnungsprüfungsausschuss

- (1) Der Rechnungsprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern.
- (2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die Mitglieder und ihren Vorsitzenden. Die Bestellung gilt für die Dauer der Zugehörigkeit zur Verbandsversammlung. Die Bestellten können nur aus wichtigem Grund von der Verbandsversammlung abberufen werden.
- (3) Die Einladung zu den Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses hat den Mitgliedern des Rechnungsprüfungsausschusses spätestens eine Woche vor der Sitzung zuzugehen. Im Übrigen gelten die §§ 8-10 entsprechend. Die Sitzungen des Rechnungsprüfungsausschusses sind nicht öffentlich.

§ 15

Zuständigkeiten des Rechnungsprüfungsausschusses

Der Rechnungsprüfungsausschuss ist zuständig für die örtlichen Prüfungen des Jahresabschlusses.

§ 16

Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach Art. 35 Abs. 1 KommZG gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende und sein Stellvertreter werden auf die Dauer von sechs Jahren, sind sie Inhaber eines kommunalen Wahlamtes eines Verbandsmitgliedes, auf die Dauer dieses Amtes gewählt. Sie üben ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie gewählt sind, bis zum Amtsantritt des neu gewählten Verbandsvorsitzenden weiter aus.
- (3) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses. Er ist Dienstvorgesetzter über sämtliche Beschäftigte des Zweckverbandes.
- (4) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen, bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses vor und vollzieht diese Beschlüsse, soweit nicht Zuständigkeiten auf den Geschäftsleiter übertragen wurden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinem Stellvertreter und laufende Verwaltungsangelegenheiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitgliedes dessen Dienstkräften übertragen.
- (6) Der Verbandsvorsitzende erlässt anstelle der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses für den Zweckverband dringliche Anordnungen und besorgt für diesen unaufschiebbare Geschäfte. Er hat der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss in der nächsten Sitzung davon Kenntnis zu geben.
- (7) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Entscheidung über die Ernennung, Beförderung, Abordnung, Versetzung, Zuweisung an eine Einrichtung, Ruhestandsversetzung und Entlassung von Beamten bis zur Besoldungsgruppe A 8 (Art. 36 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- (8) Der Verbandsvorsitzende ist zuständig für die Entscheidung über die Einstellung, Höhergruppierung (nicht nur vorübergehende Übertragung einer höherwertigen Tätigkeit), Abordnung, Versetzung, Zuweisung an einen Dritten, Beschäftigung mittels Personalgestellung und Entlassung von Arbeitnehmern bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD oder bis zu einem entsprechenden Entgelt (Art. 36 Abs. 2 KommZG i. V. m. Art. 43 Abs. 2 Satz 1 GO),
- (9) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die laufenden Angelegenheiten der Verwaltung sowie folgende Haushalts- und Finanzangelegenheiten:
 - die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften sowie im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
 - die Entscheidung über überplanmäßige und außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
 - den Abschluss von Verträgen über Lieferungen und Leistungen bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,
 - die Gewährung von Zuweisungen, Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und sonstigen freiwilligen Leistungen bis zu einem Betrag von 1.500 € im Einzelfall.

(10) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

§ 17

Geschäftsstelle

- (1) Der Zweckverband unterhält eine Geschäftsstelle. Diese wird am Rathaus in Postmünster eingerichtet.
- (2) Diese Geschäftsstelle wird durch den Geschäftsleiter geführt.
- (3) Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden nach § 16 Abs. 3-5 übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner unbeschadet des § 11 Abs. 1 weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.
- (4) Dem Geschäftsleiter wird zur Unterstützung eine technische Fachkraft zur Verfügung gestellt, welche die Ermittlung von Beträgen nach der Verbandssatzung, Auftragsvergabe vor Ort, Erfassung und Auswertung von Leistungsberichten der Mitarbeiter und Weitergabe der ausgewerteten Daten an die Personalstelle der Buchungsstelle Eggenfelden zur Lohnabrechnung etc. übernimmt.

§ 18

Dienstherrnfähigkeit

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 19

Anzuwendende Vorschriften

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften der Verordnung über die Aufstellung und Ausführung der Haushaltspläne der Gemeinden, kommunale Haushaltsverordnung (KommHV) – soweit sich nicht aus dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 20

Haushaltssatzung

- (1) Die Haushaltssatzung enthält die Festsetzung
 - a) der Abschlusszahlen des Verwaltungs- und Vermögenshaushaltes
 - b) des Gesamtbetrages der Kreditaufnahme (Kreditermächtigung)
 - c) des Gesamtbetrages der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Wirtschaftsjahre mit Ausgaben für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen)
 - d) den Höchstbetrag der Kassenkredite
 - e) der Umlagen

- (2) Die Haushaltssatzung ist mit ihren Anlagen spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres der Aufsichtsbehörde vorzulegen.
- (3) Die Haushaltssatzung wird, wenn rechtsaufsichtliche Genehmigungen erforderlich sind, nach Erteilung der Genehmigungen, sonst frühestens einen Monat nach der Vorlage an die Aufsichtsbehörde nach § 25 bekannt gemacht (vgl. Art. 65 Abs. 3 Satz 2 GO).

§ 21

Deckung des Finanzbedarfes

- (1) Zur Deckung des Finanzbedarfes werden allgemeine Beiträge und Sonderbeiträge erhoben.
- (2) Der allgemeine Beitrag für das einzelne Verbandsmitglied errechnet sich aus seiner Fläche in Hektar vervielfältigt mit dem Grundbeitrag. (Abs. 3)
- (3) Der Grundbeitrag wird in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr festgesetzt. Er setzt sich zusammen aus einem Sockelbeitrag plus einem Verwaltungsbeitrag. Er kann während des Rechnungsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden.
- (4) Für vom Zweckverband durchgeführte Arbeiten werden jeweils die von der Versammlung festgesetzten Verrechnungssätze erhoben; besondere Aufwendungen werden gesondert berechnet.
- (5) Sonderbeiträge fallen an, wenn in einer Gemeinde außerhalb des laufenden Jahresbauprogramms Arbeiten an Gewässern dritter Ordnung durchgeführt werden. Die Kosten für diese Arbeiten werden von der jeweiligen Gemeinde in voller Höhe als Sonderbeitrag erhoben.

§ 22

Festsetzung und Zahlung der Beiträge

- (1) Der Beitrag wird in einer Summe am 1.5. des jeweiligen Jahres fällig. Wird er nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1. v. H. für den Monat gefordert werden.
- (2) Ist der Grundbetrag bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige Teilbeträge erheben. Nach Festsetzung des Grundbetrages für das laufende Rechnungsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen zum nächsten Fälligkeitstermin abzurechnen.
- (3) Sonderbeiträge werden jeweils nach Abschluss der Bauarbeiten abgerechnet. Angemessene Abschlagszahlungen können angefordert werden.

§ 23

Kassenführung

Die Kassengeschäfte werden von der Kasse der Gemeinde Postmünster, in Zusammenarbeit mit der zentralen Buchungsstelle Eggenfelden geführt.

§ 24

Jahresrechnung, Prüfung

- (1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Versammlung innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Rechnungsjahres vor.
- (2) Nach Aufstellung der Jahresrechnung veranlasst der Geschäftsleiter binnen drei Monaten nach Abschluss des Kalenderjahres die Prüfung durch den örtlichen Rechnungsprüfungsausschuss.
- (3) Nach Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfung wird die Jahresrechnung und der Anhang mit den Anlagennachweisen der Versammlung vorgelegt. Nach Abklärung etwaiger

Unstimmigkeiten stellt die Verbandsversammlung die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung alsbald fest.

- (4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist der kommunale Prüfungsverband.
- (5) Auf Grund des Ergebnisses der überörtlichen Rechnungsprüfung beschließt die Verbandsversammlung endgültig über die Anerkennung der Jahresrechnung.

IV. Schlussbestimmungen

§ 25

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn gem. Art. 24 Abs. 1 KommZG bekannt gemacht.
Die Satzungen und Verordnungen können außerdem in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes eingesehen werden.
- (2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann darüber hinaus eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Rottal-Inn anordnen.

§ 26

Auflösung

Die Auflösung des Zweckverbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung und der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Die Auflösung ist wie diese Verbandssatzung öffentlich bekannt zu machen.

§ 27

Inkrafttreten

- (1) Die Verbandssatzung tritt am 07.08.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 03.04.2024 außer Kraft.

Postmünster, den 22.07.2026


Siegfried Reitmeier, Verbandsvorsitzender

Der Zweckverband

zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung im Landkreis Rottal-Inn

erlässt aufgrund des Art. 30 Abs. 2 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555; 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch § 4 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, in Verbindung mit Art. 20a der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, 797, BayRS 2020-1-1-I), die zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 637) geändert worden ist, folgende

Entschädigungssatzung

§ 1

Entschädigungsberechtigte

Der Verbandsvorsitzende und die übrigen Mitglieder der Verbandsversammlung werden für die Teilnahme an Sitzungen und für die sonstige mit ihrem Amt verbundene Tätigkeit nach Maßgabe dieser Satzung entschädigt. Entsprechendes gilt für Stellvertreter, sofern ein Vertretungsfall vorliegt.

§ 2

Auslagenersatz

Der Verbandsvorsitzende und die Verbandsräte erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse Ersatz ihrer Auslagen, insbesondere Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Dasselbe gilt für Verbandsräte, die Beamte oder Arbeitnehmer des durch sie vertretenen Verbandsmitgliedes sind.

§ 3

Entschädigung der Verbandsräte

- (1) Die Verbandsräte, die nicht gemäß Art. 31 Abs.2 Satz 1 KommZG kraft Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung und ihrer Ausschüsse eine Sitzungsgeldpauschale. Die Sitzungsgeldpauschale wird auf 30 € festgesetzt. Sie verdoppelt sich, wenn die Sitzung länger als fünf Stunden dauert.
- (2) Soweit die Verbandsräte Lohn- oder Gehaltsempfänger sind, erhalten sie auf Antrag außerdem den entstandenen Verdienstaufschlag für die Dauer der Sitzung einschließlich einer angemessenen An- und Abreisezeit ersetzt. Der Betrag des entgangenen Lohns oder Gehalts ist durch Bescheinigung des Arbeitgebers nachzuweisen.
- (3) Soweit Verbandsräte selbständig tätig sind, können sie für die durch die Teilnahme an den Sitzungen bedingte Zeitversäumnis eine Pauschalentschädigung von 60 € je angefangene fünf Stunden Sitzungsdauer erhalten. Dies gilt nicht für Sitzungen, die ab 19 Uhr oder später beginnen oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden.

- (4) Verbandsräte nach Abs. 1 und Abs. 3 und sonstige bestellte Personen erhalten für Tätigkeiten, die sie für den Zweckverband ausführen und die nicht in Verbindung mit der Teilnahme an Sitzungen verbunden sind, auf Antrag Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 4

Entschädigung des Verbandsvorsitzenden

- (1) Der Verbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Pauschalentschädigung in Höhe von 300 €.
- (2) Für auswärtige Tätigkeiten erhält der Verbandsvorsitzende zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 5

Entschädigung des stellvertretenden Verbandsvorsitzenden

- (1) Im Fall der Vertretung des Verbandsvorsitzenden erhält der Stellvertreter für jeden Tag der Vertretung 1/30 (eins von dreißig) der monatlichen Entschädigung des Verbandsvorsitzenden nach § 4 Abs. 1.
- (2) Für auswärtige Tätigkeiten erhält der stellvertretende Verbandsvorsitzende zusätzlich Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes.

§ 6

Auszahlung der Entschädigungen

Die nach Monatsbeträgen bemessenen Pauschalentschädigungen werden monatlich im Voraus ausgezahlt. Die übrigen Entschädigungen werden nachträglich nach Abrechnung einmal jährlich ausbezahlt.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 07.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 25.06.2020 außer Kraft.

Postmünster, den 22.07.2026



Siegfried Reitmeier
Verbandsvorsitzender

**Der Zweckverband
zur Unterhaltung von Gewässern III. Ordnung
im Landkreis Rottal-Inn**

gibt sich aufgrund des Art. 26 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 45
Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) folgende

Geschäftsordnung

I. Die Verbandsversammlung und die Verbandsräte

§ 1

Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung nimmt die Aufgaben des Zweckverbandes nach Art. 34 Abs. 2 KommZG i. V. m. § 5 der Verbandssatzung wahr.
- (2) Die Verbandsversammlung erledigt die Angelegenheiten abschließend, soweit nicht gesetzlich oder durch Übertragung etwas anderes bestimmt ist.

§ 2

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss erledigt die ihm von der Verbandsversammlung durch Beschluss oder Geschäftsordnung ausdrücklich übertragenen Angelegenheiten.

§ 3

Weitere Ausschüsse

Die Verbandsversammlung kann Ausschüsse jederzeit bilden und auflösen..

§ 4

Verbandsräte

- (1) Den Verbandsräten stehen in Verbandsangelegenheiten Befugnisse außer der Teilnahme an der Verbandsversammlung nur zu, wenn und soweit ihnen bestimmte Angelegenheiten ausdrücklich übertragen werden.

- (2) Jeder Verbandsrat hat in Angelegenheiten des Zweckverbandes ein umfassendes Recht auf Akteneinsicht, soweit keine gesetzliche Geheimhaltungspflicht entgegensteht (Art. 30 Abs. 3 KommZG, Art. 39 GO). Die Akteneinsicht ist beim Verbandsvorsitzenden zu beantragen.
- (3) Die Teilnahme von Verbandsräten an Sitzungen von Ausschüssen, denen sie nicht angehören, ist als Zuhörer zulässig.
- (4) Ist ein Verbandsrat gemäß Art. 26 Abs. 1 KommZG/ Art. 49 GO wegen persönlicher Beteiligung von Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen, so muss er den Sitzungsraum verlassen, wenn Beratung und Beschlussfassung in nichtöffentlicher Sitzung erfolgen. Dies gilt auch für die Entscheidung über die Voraussetzungen des Ausschlusses.

II. Der Verbandsvorsitzende und seine Befugnisse

§ 5

Verbandsvorsitzender

- (1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.
Der Verbandsvorsitzende bereitet die Sitzungsgegenstände der Verbandsversammlung vor und vollzieht deren Beschlüsse, soweit der Vollzug nicht anderen übertragen ist.
Falls er ihre Beschlüsse als rechtswidrig beanstandet und den Vollzug aussetzt, hat er die Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zu verständigen.
- (2) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit
 - 1. die laufenden Angelegenheiten, die für den Zweckverband keine grundsätzliche Bedeutung haben und keine wesentlichen Verpflichtungen erwarten lassen,
 - 2. Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung, die ihm von der Verbandsversammlung übertragen werden,
 - 3. dringliche Anordnungen und unaufschiebbare Geschäfte.
- (3) Zu den Aufgaben des Verbandsvorsitzenden gehören insbesondere auch:
 - 1. Personalangelegenheiten:
 - a) der Vollzug zwingender gesetzlicher oder tarifrechtlicher Vorschriften,
 - b) die Genehmigung von Nebentätigkeiten, die 8 Wochenstunden nicht überschreiten.
 - c) Gemäß Art. 43 Abs. 2 GO und Art. 38 Abs. 2 Satz 1 KommZG die personalrechtlichen Befugnisse für Beamte bis zur Besoldungsgruppe A 8 und für Arbeitnehmer bis zur Entgeltgruppe 8 des TVöD. Die Verbandsversammlung ist hiervon in Kenntnis zu setzen.

2. in Haushalts- und Finanzangelegenheiten

- a) die Bewirtschaftung von Haushaltsmitteln im Vollzug zwingender Rechtsvorschriften und im Rahmen von Richtlinien der Verbandsversammlung, in denen die Leistungen nach Voraussetzung und Höhe festgelegt sind; im Übrigen bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall,
- b) die Entscheidung über überplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € und über außerplanmäßige Ausgaben bis zu einem Betrag von 10.000 € im Einzelfall, soweit sie unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist,
- c) der Abschluss von Verträgen, die Lieferungen und Leistungen an den Zweckverband beinhalten, bis zu einer Wertgrenze von 10.000 €,
- d) bei Zuweisungen und Zuschüssen, Unterstützungen, Darlehen und anderen Ausgaben, die als freiwillige Leistungen zu betrachten sind, bis zu einem Betrag von 1.500 €.

3. in Grundstücksangelegenheiten:

- a) die Erteilung des nachbarschaftlichen Einvernehmens des Zweckverbandes für Bauanträge (einschl. Teilungsanträge und Entscheidung über Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechtes) im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, wenn keine Ausnahmen und Befreiungen erforderlich sind bzw. bei genehmigten Vorbescheiden ohne wesentliche Abweichungen im entsprechenden Bauantrag und Umnutzung in bestehenden Gebäuden,
- b) der Abschluss von Miet- und Pachtverträgen, wenn die Gegenleistung 5000 € im Haushaltsjahr nicht übersteigt und die Verträge nicht auf mehr als 10 Jahre unkündbar abgeschlossen werden.

4. in allgemeinen Rechts- und Verwaltungsangelegenheiten

- a) die Abgabe von Prozesserkklärungen einschließlich Klageerhebung, Einlegung von Rechtsmitteln und Abschluss von Vergleichen, wenn der Streitwert voraussichtlich 10.000 € nicht übersteigt und die Angelegenheit keine grundsätzliche Bedeutung hat. Ab einem Streitwert von 5000 € inkl. Mehrwertsteuer ist die Zweckverbandsversammlung durch den Verbandsvorsitzenden zu informieren.
- b) Bei wiederkehrenden Leistungen ist für die Bemessung von Wertgrenzen nach Abs. 2 der Zeitraum maßgeblich, für den die rechtliche Bindung bestehen soll; ist dieser Zeitraum nicht bestimmbar, so ist der zehnfache Jahresbetrag anzusetzen.
- c) Soweit die Aufgaben nach Abs. 2 nicht unter Art. 37 Abs. 1 Satz 1 GO fallen, werden sie hiermit dem Verbandsvorsitzenden gemäß Art. 37 Abs. 2 GO zur selbständigen Erledigung übertragen.

§ 6

Unaufschiebbare Angelegenheiten

- (1) Der Verbandsvorsitzende unterrichtet die Verbandsversammlung in ihrer nächsten Sitzung über die von ihm besorgten dringlichen Anordnungen und unaufschiebbaren Geschäfte (im Sinne des Art. 37 Abs. 3 GO).
- (2) Bei Notständen im Betrieb oder dringlichen betriebstechnischen Maßnahmen, die erhebliche Verpflichtungen erwarten lassen, hat der Verbandsvorsitzende umgehend die Verbandsversammlung zu einer Sitzung einzuberufen.

§ 7

Personalangelegenheiten

In Personalangelegenheiten hat der Verbandsvorsitzende insbesondere folgende Aufgaben:

1. Führung der Dienstaufsicht und Ausübung der übrigen Befugnisse eines Vorgesetzten;
2. Regelungen aller innerdienstlichen Angelegenheiten, wie Erlass allgemeiner Dienstanweisungen oder von Geschäftsverteilungsplänen mit dem Personalrat.

§ 8

Kassen- und Rechnungswesen

Der Verbandsvorsitzende ist zur Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des haushaltsmäßig festgesetzten Höchstbetrages befugt.

§ 9

Übertragung von Befugnissen

Der Verbandsvorsitzende kann seine Befugnisse in Angelegenheiten der laufenden Verwaltung und der technischen Betriebsführung sowie beim Vollzug der Beschlüsse der Verbandsversammlung allgemein für näher bezeichnete Aufgabenkreise oder von Fall zu Fall für einzelne Angelegenheiten übertragen und insoweit Zeichnungsbefugnis erteilen.

III. Geschäftsgang

§ 10

Geschäftsgang; Vorbereitung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung beschließt die Angelegenheiten des Zweckverbandes, der Verbandsvorsitzende sorgt für den ordnungsgemäßen Gang der Geschäfte, insbesondere für den Vollzug der gesetzlichen Vorschriften und die Durchführung staatlicher Anordnungen.
- (2) Die Verbandsversammlung beschließt in Sitzungen. Eine Beschlussfassung durch mündliche Befragung außerhalb der Sitzungen ist ausgeschlossen.
- (3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen und Abstimmungen teilzunehmen. Im Falle ihrer Verhinderung sorgen sie für die Teilnahme ihres Stellvertreters. Wenn beide verhindert sind, ist dies rechtzeitig vor Beginn der Sitzung dem Verbandsvorsitzenden mitzuteilen.
- (4) Die Einberufung der Verbandsversammlung richtet sich nach dem KommZG und der Verbandssatzung. Die Ladung muss den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich zugehen. Der elektronische Versand der Einladung (E-Mail) ist zulässig. (Art. 32 Abs. 1 Satz 1 KommZG). Auf der Einladung muss Tagungszeit und —ort angegeben werden.
- (5) Der Verbandsvorsitzende setzt die Tagesordnung (Beratungsgegenstände) für die Verbandsversammlung fest.
- (6) In fachtechnischen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung holt der Zweckverbandsvorsitzende rechtzeitig für die Beratung schriftliche Stellungnahmen der Fachbehörden ein.
- (7) Die Behandlung von Angelegenheiten in der Verbandsversammlung kann von jedem Verbandsrat schriftlich beantragt werden. Der Antrag ist zu begründen und muss spätestens bis zum 8. Tag vor der Sitzung beim Verbandsvorsitzenden eingereicht werden.
- (8) Ob später eingehende Anträge bei der auf die Antragsstellung folgende Sitzung behandelt werden, entscheidet die Verbandsversammlung. Ebenso entscheidet sie, ob über einen vor oder während der Sitzung als dringend gestellten Antrag beraten und abgestimmt werden soll. Nicht rechtzeitig gestellte Anträge, die Ermittlungen oder Überprüfungen, die Zuziehung von Akten oder die Befragung nicht anwesender Personen notwendig machen, müssen auf Antrag eines Verbandsrates bis zur nächsten Sitzung zurückgestellt werden.

§ 11

Sitzungsverlauf

- (1) Der Verbandsvorsitzende leitet die Verhandlungen in der Verbandsversammlung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.
- (2) Zu den öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung haben Zuhörer nach Maßgabe des verfügbaren Raumes Zutritt.
- (3) Für Presse und Medien ist stets die erforderliche Zahl von Plätzen freizuhalten. Ton und Bildaufnahmen können vom Vorsitzenden zugelassen werden, wenn kein Verbandsrat widerspricht.

- (4) Zuhörer, die den Verlauf der Sitzung durch Eingreifen in die Verhandlung oder durch ungebührliches Verhalten stören, können durch den Vorsitzenden aus dem Sitzungssaal gewiesen werden.
- (5) Die Verbandsversammlung tagt grundsätzlich öffentlich. In nichtöffentlicher Sitzung werden behandelt
 - 1. Personalangelegenheiten,
 - 2. Verträge in Grundstücksangelegenheiten,
 - 3. sonstige Angelegenheiten, deren Geheimhaltung durch Gesetz vorgeschrieben, nach der Natur der Sache erforderlich oder durch die Verbandsversammlung beschlossen ist, insbesondere Wirtschaftsangelegenheiten Dritter.

Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.

- (6) Die Verbandsversammlung nimmt in der Regel folgenden Verlauf:
 - 1. Eröffnung durch den Verbandsvorsitzenden;
 - 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Anwesenheit sowie Mitteilung von Entschuldigungen durch den Vorsitzenden;
 - 3. Bekanntgabe der Stimmenzahlen der einzelnen Verbandsmitglieder;
 - 4. Feststellung der Beschlussfähigkeit der Verbandsversammlung durch den Vorsitzenden;
 - 5. Mitteilung über Tätigkeiten des Verbandsvorsitzenden anstelle der Verbandsversammlung (unaufschiebbare Angelegenheiten);
 - 6. Bekanntgabe amtlicher Mitteilungen, erforderlichenfalls Beratung und Beschlussfassung hierüber;
 - 7. Beratung und Beschlussfassung über die Tagesordnungspunkte;
 - 8. Behandlung der Anträge und Anfragen, die nicht in der Tagesordnung enthalten sind, in der Reihenfolge ihres Eingangs;
 - 9. Schließung der Sitzung durch den Vorsitzenden.

§ 12

Beratung der Sitzungsgegenstände

- (1) Nach der Berichterstattung und dem Vortrag der Sachverständigen eröffnet der Vorsitzende die Beratung. Zu Sitzungsgegenständen, die ein Ausschuss vorbehandelt hat, ist der Bericht/das Gutachten des Ausschusses bekannt zu geben.
- (2) Ein Verbandsrat oder ein Behördenvertreter darf in der Verbandsversammlung nur dann sprechen, wenn ihm der Vorsitzende das Wort erteilt hat. Er erteilt das Wort in der Reihenfolge der Wortmeldungen, bei gleichzeitiger Wortmeldung nach Ermessen. Er kann jederzeit selbst das Wort ergreifen.
- (3) Die Redner sprechen von ihrem Platz aus; die Anrede ist an den Vorsitzenden und die Verbandsräte, nicht an die Zuhörer zu richten. Die Redner haben sich

an den zur Beratung stehenden Gegenstand zu halten und nicht vom Thema abzuweichen.

- (4) Während der Beratung sind nur zulässig:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung, für die das Wort außer der Reihe sofort zu erteilen ist und über die sofort zu beraten und zu entscheiden ist,
 - 2. Zusatz- und Änderungsanträge oder Anträge auf Zurückziehung. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist sofort abzustimmen; eine Beratung zur Sache selbst findet insoweit nicht statt.
- (5) Wenn keine Wortmeldungen mehr vorliegen, wird die Beratung vom Vorsitzenden geschlossen.
- (6) Bei Verletzung der vorstehenden Grundregeln ist der Vorsitzende berechtigt, zur Ordnung zu rufen, auf den Verstoß aufmerksam zu machen und bei weiterer Nichtbeachtung das Wort zu entziehen.
- (7) Falls Ruhe und Ordnung nicht anders wiederherzustellen sind, kann der Vorsitzende die Sitzung unterbrechen oder aufheben. Eine unterbrochene Sitzung ist spätestens am nächsten Werktag fortzusetzen; einer neuerlichen Ladung bedarf es nicht. Die Beratung ist an dem Punkt fortzusetzen, an dem die Sitzung unterbrochen wurde.

§ 13 Abstimmungen

- (1) Nach dem Schluss der Beratung lässt der Vorsitzende abstimmen.
- (2) Stehen mehrere Anträge zur Abstimmung, so wird über sie in der folgenden Reihenfolge abgestimmt:
 - 1. Anträge zur Geschäftsordnung;
 - 2. Änderungsanträge;
 - 3. Gutachten/Beschlüsse von Ausschüssen zum Beratungsgegenstand;
 - 4. weitergehende Anträge;
 - 5. zuerst gestellte Anträge, sofern später gestellte Anträge nicht unter Nr. 1 bis 4 fallen.
- (3) Vor jeder Abstimmung hat der Vorsitzende die Abstimmungsfrage so zu formulieren, dass sie mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet werden kann.
- (4) Es wird grundsätzlich durch Handaufheben abgestimmt.
- (5) Wenn das Ergebnis der Abstimmung nicht eindeutig feststellbar ist oder wenn Verbandsräte, die zusammen mindestens ein Viertel der Stimmen in der Versammlung vertreten, es verlangen, ist namentlich nach Aufruf abzustimmen.

- (4) Jedem Verbandsmitglied und der Aufsichtsbehörde ist ein Abdruck der Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung zu übermitteln. Über die Genehmigung der Niederschrift wird durch Beschluss in der jeweils nächsten Sitzung entschieden. Für die Einsichtnahme und Abschrifterteilung gilt Art. 54 Abs. 3 GO.
- (5) Die Niederschrift über den nichtöffentlichen Teil der Sitzung ist der Versammlung in der jeweils nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Über die Genehmigung der Niederschrift wird durch Beschluss entschieden.

§ 16

Geschäftsgang der Ausschüsse

Für den Geschäftsgang der Ausschüsse gelten die Bestimmungen für die Versammlung entsprechend.

§ 17

Verteilen der Geschäftsordnung

Den Verbandsräten und ihren Stellvertretern ist ein Exemplar der geltenden Geschäftsordnung auszuhändigen.

§ 18

In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt am 07.08.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung vom 23.06.2020 außer Kraft.

Postmünster, den 22.07.2026



Siegfried Reitmeier
Verbandsvorsitzender